

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Zeitsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Zeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Buchharbtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Sampersdorf, Simbach, Bogen, Mohorn, Miltz-Koitzschen, Münzig, Neutrichen, Neutanneberg, Niederwartha, Obergersdorf, Pohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropf, Wildberg.

Druck und Verlag von Artz ur Buchhandlung, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Buchhandlung, beide in Wilsdruff.

No. 119

Donnerstag, den 10. Oktober 1907.

66. Jahrg.

### Ergänzungssteuer-Veranlagung auf 1908 betr.

Nach § 22 des Ergänzungssteuergesetzes können Beitragspflichtige in Orten bis zu 40000 Einwohnern beantragen, daß ihre **Einschätzung zur Ergänzungssteuer** durch die zuständige **besondere Ergänzungssteuere Kommission** bewirkt werde.

Anträge dieser Art aus dem Steuerbezirk Weissen sind bis zum **1. November** **tausenden Jahres schriftlich** hier anzubringen. Sie gelten nur für die nächstjährige Veranlagung und haben neben der Angabe der Wohnung des Antragstellers die Erklärung deselben zu enthalten, daß er bereit sei, **mindestens 40 M. Ergänzungssteuer zu entrichten**.

Soweit derartige Anträge verspätet eingehen oder sonst unzulässig sein sollten, sind sie zurückzuweisen.

Weissen, am 4. Oktober 1907.

### Königliche Bezirkssteuereinnahme.

Anlässlich des am Sonntag, den 13. und Montag, den 14. d. M., stattfindenden **Jahrmärktes** hat die vorgesetzte Regierungsbehörde **Ausdehnung der Verkaufszeit** in den Verkaufsständen auf dem Markte an beiden Tagen bis **abends 10 Uhr**, am Sonntag mittags 1 Uhr beginnend, und die **Ausübung des Handelsbe-**

triebes in den Läden der Stadt am Sonntag von vormittags  $\frac{1}{2}$ , 11 Uhr bis abends  $\frac{1}{2}$ , 9 Uhr und am Montag ebenfalls bis abends 10 Uhr genehmigt.

Die Ausübung des Barbiergewerbes ist am Sonntage während der Stunden von 2 Uhr nachmittags bis  $\frac{1}{2}$ , 9 Uhr abends und am Montag bis 10 Uhr abends in den offenen Verkaufsstellen der Friseurgeschäfte, soweit eine Beschäftigung von Hilfskräften innerhalb der ausgedehnten Geschäftszeit nicht stattfindet, gestattet.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1907.

Der Bürgermeister.  
Kahlenberger.

Der **Herbstjahrmarkt** findet **Sonntag, den 15. Oktober d. J. von mittag ab und Montag, den 14. Oktober**

statt.

Wilsdruff, den 26. September 1907.

Der Stadtrat.  
Kahlenberger.

**Freibank Wilsdruff.** Donnerstag, 10. Oktober 1907

von vorm. 10 Uhr ab

Rindfleisch. Preise: roh 35 Pfg., geflacht 25 Pfg. pro Pfund.

### Revidierte Städteordnung für die Stadt Wilsdruff?

III.

Alle wichtigeren Beschlüsse des Schulausschusses — diesen Namen führt in revidierten Städten der Schulvorstand — unterliegen nicht mehr der Genehmigung der Amtshauptmannschaft und des Bezirkschulinspektors, sondern der des Stadtrates und des Bezirkschulinspektors, so die Genehmigung von Nachträgen oder Abänderungen der Lokalschulordnung, von Begründung von Lehrstellen, von Abhaltung von Schulfesten u. a. m. Es ist daher auch hier nicht abzuleugnen, daß dem Stadtrate in revidierten Städten eine größere Selbständigkeit und wirksamere Beteiligung auch in Schulangelegenheiten ermöglicht wird, als in den kleinen Städten.

Es sind nun endlich noch die vier wichtigsten Verwaltungszweige, in denen sich die Unterschiede zwischen der revidierten und nicht revidierten Städteordnung am meisten geltend machen, zu erwähnen: Das sind die Gebiete der

Sicherheitspolizei,  
Gesundheitspolizei,  
Gewerbepolizei  
Baupolizei

und der  
Im Gebiete der Sicherheitspolizei ist zunächst wieder hervorzuheben, daß die Machtvollkommenheit des Stadtrates in revidierten Städten eine weit größere ist, als die des Bürgermeisters in kleinen Städten. Findet z. B. die Verwaltungsbehörde bei erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung eine exemplarische Strafe für geboten, so kann sie in revidierten Städten selbst erkennen, eventuell bis zu 150 M. Geldstrafe oder 6 Wochen Haft. Die Strafbefugnis des Bürgermeisters kleiner Städte ist weit beschränkter, er kann nur bis zu 75 M. Geldstrafe eventl. 8 Tagen Haft erkennen. Findet er eine höhere Strafe am Platze, so muß er die Sache an die Amtshauptmannschaft abgeben. Wie aber im allgemeinen der Stadtrat eine weitere Machtbefugnis in dieser Beziehung hat, so haben auch die Polizeibeamten in revidierten Städten insofern eine selbständigere Stellung, als sie als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gelten und als solche, genau so wie z. B. die Gendarmen bei Gefahr im Verzuge Befehle ausführen und Durchsuchungen vornehmen können. Welche Bedeutung das unter Umständen haben kann, möge folgendes Beispiel zeigen.

Ein Bettler wird beschuldigt, aus einer Vadenkaffe ein Goldstück gestohlen zu haben. Ein Schutzmännchen wird zu Hilfe gerufen und arreziert ihn. In revidierten Städten darf der Schutzmännchen ohne Weiteres die Durchsuchung der Person vornehmen, möglicher Weise kann er also das gestohlene Gut, ehe es der Bettler vielleicht von sich wirft, auffinden, in kleinen Städten darf der Schutzmännchen die Person nicht durchsuchen, denn er gilt hier nicht als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, er muß daher den Bettler erst dem Bürgermeister oder dem Richter zuführen und dieser nimmt dann befugter Weise die Durchsuchung vor. Ein etwaiger Widerstand des Bettlers gegen die Durchsuchung seitens des Schutzmännchens würde daher diesfalls — d. h. in kleinen Städten — einen strafbaren Tatbestand bilden, da der Schutzmännchen sich nicht in

der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden hat. Es folgen einige Spr. Zweite der Sicherheitspolizei: zunächst das Vereins- und Versammlungsrecht. In allen Vereins- und Versammlungsangelegenheiten ist vollständig die Sicherheitspolizeibehörde, d. i. in revidierten Städten der Stadtrat, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Dem Bürgermeister kleiner Städte ist nur die Annahme von Wahl- und Vereinsversammlungen gelassen worden, alle übrigen Geschäfte gehören vor die Amtshauptmannschaft. Wie bequem es in dieser Beziehung die Bewohner revidierter Städte haben, ist offensichtlich. Dort spielt sich alles auf dem Rathaus ab und mit einem kurzen Wege ist vielleicht alles getan. Die Draufsichtigung und Ueberwachung der Versammlungen hat auch in kleinen Städten der Bürgermeister, alle hauptsächlichsten Entschlüsse aber stehen der Sicherheitspolizeibehörde, der Amtshauptmannschaft, zu.

Diese Unselbständigkeit der kleinen Städte zeigt sich weiter z. B. bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, vielleicht bei umfangreichen Streiks, Aufruhr, Landfriedensbruch usw. Hier entscheidet endgültig in revidierten Städten der Stadtrat, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Der Bürgermeister in kleinen Städten hat nur vorläufige, dringliche Maßnahmen bis zur Anordnung event. Bestätigung durch die Amtshauptmannschaft zu treffen.

Endlich sei noch erwähnt, daß z. B. auch der gesamte auf beurlaubte Korrespondenz bezügliche Geschäftsverkehr mit den Landesanstalten, die Entschlüsse über Aufenthaltsgestaltung der Beurlaubten und Entlassenen, die Ausweisung z. B. von Bettlern oder stillos Verkommenen, die Entschlüsse über Verlängerung und Abkürzung der Polizeiaufsicht in revidierten Städten vor den Stadtrat, in kleinen Städten vor die Amtshauptmannschaft gehören.

Auch auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei hat die Hauptentscheidung in revidierten Städten der Stadtrat, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Einige Beispiele mögen die Bedeutung dieses Satzes illustrieren. Die gefährliche Hundepesce und was mit ihr zusammenhängt (Belaunung des Wutausbruchs usw.) ordnet in revidierten Städten der Stadtrat an, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Nur dringende Maßnahmen kann der Bürgermeister treffen. Der Stadtrat in revidierten Städten kann daher, wie das z. B. öfter in größeren Städten geschieht, in nicht sehr gefährlichen Fällen nach Befinden und nach seiner freien Entschlüsse ausnahmsweise zunächst eine verschärfte Warnung an die Hundebesitzer erlassen und Anordnung genauer Beobachtung der Hunde beschließen, ehe er die totale Sperre verfügt. In kleinen Städten ordnet alles diesbezügliche die Amtshauptmannschaft an.

Dieselbe Selbständigkeit haben die Stadträte der revidierten Städte auch bezüglich der Entschlüsse beim Ausbruch anderer Seuchen als der Tollwut. Auch hier zeigt sich wieder durchaus selbständiges Vorgehen und freie Entschlüsse in revidierten Städten, Abhängigkeit in kleinen Städten.

Das Impfwesen und die Durchführung der gesamten Bestimmung darüber ist in kleinen Städten Sache der Amtshauptmannschaft. Revidierte Städte bilden einen

Impfbezirk für sich und ordnen auch in dieser Beziehung ihre Angelegenheit selbst. Daher können in revidierten Städten die Stadträte selbst den Impfart anstellen; in kleinen Städten wird er von der Amtshauptmannschaft angestellt.

Auch die Hebammen werden in revidierten Städten vom Stadtrate angenommen, verpflichtet, beaufsichtigt und entlassen, desgleichen die Leichenfrauen; in kleinen Städten hat die Amtshauptmannschaft als Medizinalbehörde über Anstellung und Entlassung der Hebammen und Leichenfrauen zu befinden.

Leichenpässe, d. h. Urkunden über Genehmigung des Transportes einer Leiche vom Sterbeorte nach einem anderen Orte stellt in revidierten Städten der Stadtrat selbst aus, in kleinen Städten die Amtshauptmannschaft. Wie un bequem das mitunter sein kann, liegt klar zu Tage.

Im Gebiete der Gewerbeaufsicht wird vor allem bedeutsam, daß hier untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde im Sinne der Gewerbeordnung in revidierten Städten der Stadtrat, in nicht revidierten Städten die Amtshauptmannschaft ist. Während in nicht revidierten Städten dem Bürgermeister von der Gewerbeaufsicht nur die Aufsicht über Maße und Gewichte, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktweisen, über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen, sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb und die Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes überwiesen ist, liegen dem Stadtrate in revidierten Städten auch hier im vollsten Umfange die Polizei- und Verwaltungs geschäfte ob. Was das im Einzelnen zu bedeuten hat, sei nur im Folgenden etwas mehr erläutert. So entscheidet z. B. der Stadtrat in revidierten Städten darüber, ob Anlagen, die event. Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für das Publikum mit sich bringen, errichtet werden dürfen, beispielsweise Ziegeleien, Gemische Fabriken, Seifensiedereien und ähnliche Anlagen. So erteilt oder versagt ferner die gleiche Behörde, also der Stadtrat, die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus. Der Mitwirkung oder Genehmigung oder Bestätigung irgend eines anderen Faktors bedarf es nicht. So erteilt gleichfalls der Stadtrat allein die Erlaubnis, wenn jemand in seinen Wirtschaften oder sonstigen Räumen gewerbmäßig Singpiel, Gesangs- oder sonstige Vorträge öffentlich veranstalten will, ebenso, wenn jemand das Recht erlangen will, in seinen Räumen Tanzlustbarkeiten abhalten zu dürfen. Desgleichen entscheidet der Stadtrat allein über die Erteilung oder Versagen des Betriebes des Pfandleiher- und Trödlergewerbes. Ueberhaupt ist der Stadtrat in revidierten Städten zuständig zur Erteilung gewerblicher Konzessionen aller Art. Das ist ganz anders in kleinen Städten. Da hat der Stadtgemeinderat nur das Recht, sein Gutachten über die nachgehuchten Konzessionen zu äußern. Die Entscheidung fällt die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse zusammen oder die Amtshauptmannschaft allein. Wie wichtig es für eine städtische Verwaltung ist, in solchen Fragen, die mit dem Wohl und Wehe der Bürger unzerrenlich zusammenhängen, die mit den Verhältnissen und Bedürfnissen einer Stadt in solchem Zusammenhange stehen, selbst sprechen zu dürfen, bedarf nicht erst weiterer Darlegung.